

18.12.95

G - A - In - U

Verordnung
der Bundesregierung

Siebte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Siebte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 7. BtMÄndV -)

A. Zielsetzung

Der Verordnungsentwurf verfolgt das Ziel, den landwirtschaftlichen Anbau von Hanfsorten mit einem geringen Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) zu ermöglichen.

B. Lösung

Von den Anbauverböten für das Betäubungsmittel Cannabis (Marihuana) soll der landwirtschaftliche Anbau von Hanfsorten, die nicht mehr als 0,3 % Tetrahydrocannabinol enthalten, bei Einhaltung bestimmter Anbaubedingungen ausgenommen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen infolge der Durchführung dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Durch die Freigabe des landwirtschaftlichen Anbaus von Hanfsorten mit geringem Gehalt an Tetrahydrocannabinol sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 899/95

18.12.95

G - A - In - U

Verordnung
der Bundesregierung

Siebte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Siebte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 7. BtMÄndV -)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (312) - 231 03 - Be 49/95

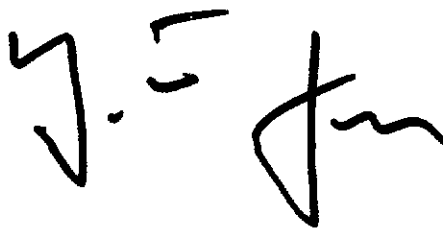
Bonn, den 18. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Siebte Verordnung zur Änderung betäubungsmittel-
rechtlicher Vorschriften (Siebte Betäubungsmittel-
rechts-Änderungsverordnung - 7. BtMÄndV -)
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Siebte Verordnung
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Siebte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung
- 7. BtMÄndV -)
Vom

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1
Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In Anlage I Teil B wird die Ausnahmeregelung der Position Cannabis (Marihuana) wie folgt gefaßt:

"- ausgenommen

- a) wenn der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) gewerblichen Zwecken dient, die einen Mißbrauch zu Rauschzwecken ausschließen oder
- b) wenn die Pflanzen als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden,
- c) wenn die Pflanzen von Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten - und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, angebaut werden, diese Unternehmen die in § 1 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten und der Anbau ausschließlich aus Zertifiziertem Saatgut erfolgt, das in der jeweiligen Fassung des Anhang B zu Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung

- 2 -

(EWG) 1164/89 der Kommission vom 28. April 1989 (ABl. EG Nr. L 121/4) aufgeführt ist, bei deren Sorten der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 vom Hundert nicht übersteigt (Nutzhanf).

Für die Bestimmung des Gehaltes an Tetrahydrocannabinol ist die im Anhang C der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 in ihrer jeweiligen Fassung beschriebene Methode anzuwenden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

I. Allgemeines

Der Anbau von Cannabis (Marihuana) ist nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) seit 1982 allgemein verboten. Eine Anbauerlaubnis kann nach § 3 Abs. 2 des BtMG nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilt werden. Mit der 7. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung soll künftig Cannabis mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) bis zu 0,3 % von den Verboten des BtMG ausgenommen werden. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Marktpotential für die Hanfpflanze und eine Vielzahl ihrer Verwendungsmöglichkeiten zur industriellen und möglicherweise energetischen Verwertung zu erschließen. Darüber hinaus können dann auch deutsche Landwirte die von der EU gewährten Flächenbeihilfen für den Anbau von Hanf mit niedrigem THC-Gehalt in Anspruch nehmen. Die Zulassung des kontrollierten landwirtschaftlichen Anbaus von THC-armem Nutzhanf ist auch in der Entschließung des Bundesrates vom 13.10.1995 - Drs. 559/95 (Beschluß) - sowie den Voten der Bundestagsausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Gesundheit und des Innern gefordert worden.

Der Anbau von Hanf war 1982 aufgrund einer Expertenanhörung im damaligen Bundesgesundheitsamt unabhängig von der Höhe des Gehaltes an THC nach dem BtMG verboten worden, weil damals auch bei THC-armen Hanfsorten grundsätzlich die Möglichkeit des Mißbrauchs angenommen wurde und die wirtschaftliche Bedeutung des Hanfanbaus in der Bundesrepublik Deutschland bereits in den 50-er Jahren bedeutungslos geworden war (Vor Inkrafttreten des BtMG 1982 wurde nur noch von einem Landwirt in Bayern Hanf angebaut).

Aufgrund des in letzter Zeit vermehrt vorgetragenen Interesses am Hanfanbau in Deutschland haben am 26. Juni 1995 auf Anregung des Bundesministers für Gesundheit die Sachverständigen gemäß § 1 Abs. 2 des BtMG die Verbotsgründe für den Anbau neu bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, daß ein Mißbrauch THC-armer Hanfsorten heutzutage nicht zu erwarten ist, weil deren Verwendung weder für Drogenhändler profitabel noch für Mißbraucher geeignet ist. In diesem Zusammenhang wurde von den Sachverständigen darauf hingewiesen, daß aus anderen europäischen Ländern, die bereits seit Jahren Nutzhanf anbauen, Entwendungen bzw. Verkauf von THC-armen Nutzhanf zu illegalen Zwecken nicht bekannt geworden bzw. nach vereinzelt Versuchen wieder aufgegeben worden sind.

Vor dem Hintergrund des potentiellen ökologischen und ökonomischen Nutzens für die Landwirtschaft haben deshalb die Sachverständigen dem Bundesministerium für Gesundheit einstimmig empfohlen, landwirtschaftlichen Betrieben den kontrollierten Anbau von Nutzhanf mit einem Gehalt bis 0,3 % THC zu ermöglichen.

Bund und Ländern entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten, Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Artikel 1 sieht erweiterte Ausnahmeregelungen für das Betäubungsmittel Cannabis (Marihuana) in der Anlage I Teil B des BtMG vor. Mit **Buchstabe a** der Ausnahmeregelung werden die bisherigen Regelungen für die Samen (bisheriger Buchstabe a) sowie den Verkehr mit Cannabis zur Gewinnung oder Verarbeitung der Fasern für gewerbliche Zwecke (bisheriger Buchstabe c) zusammengefaßt. Darüber hinaus wird -abgesehen vom Anbau- jeglicher Verkehr mit Cannabis, der einen Mißbrauch zu Rauschzwecken ausschließt, in

die Ausnahmenregelung einbezogen, um eine umfassende wirtschaftliche Verwertung der Hanfpflanze zu ermöglichen.

Mit **Buchstaben b** der Ausnahmeregelung wird es wie bisher Rübenzüchtern ohne betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis ermöglicht, Cannabis als Schutzstreifen zur Vermeidung von Fremdbestäubung zu nutzen (bisheriger Buchstabe b).

Buchstabe c sieht vor, daß der Anbau von Cannabis als Nutzhanf nicht unter die Verbote des BtMG folgt, wenn folgende Anbaubedingungen erfüllt werden:

- a) Der Anbau ist nur bestimmten landwirtschaftlichen Betrieben gem. § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1891) gestattet, wenn sie eine bestimmte Mindestgröße erreichen. Damit soll die Ausnahme auf einen wirtschaftlich sinnvollen Anbau beschränkt, eine wirksame Kontrolle des Anbaus ermöglicht und damit einem unerlaubten Anbau entgegenwirkt werden.
- b) für den Anbau ist ausschließlich zertifiziertes Saatgut zu verwenden, dessen Sorte 0,3 % an THC nicht übersteigt. Das für den Anbau verwendete Saatgut muß von der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates zertifiziert worden und im Anhang B der Verordnung (EWG) 1164/89 der Kommission vom 28. April 1989 aufgeführt sein.

Wer Cannabis anbaut, ohne diese Bedingungen einzuhalten, begeht eine Straftat des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmitteln (Cannabis) und unterliegt damit der Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaft und Polizei.

Es ist deshalb entsprechend dem Votum der Sachverständigen erforderlich, die Einhaltung der vorgenannten Anbaubedingungen zu kontrollieren, um einen unerlaubten Anbau zu verhindern. Hierzu ist zunächst erforderlich, daß alle Anbauer und Anbauflächen den zuständigen Behörden bekannt sind. Dies soll durch eine Anzeigepflicht des Anbaus von Nutzhanf gegenüber der Bundesanstalt für

Landwirtschaft und Ernährung gewährleistet werden, deren Regelung nicht in dieser Verordnung, sondern in einem parallel laufenden Änderungsgesetz zum BtMG erfolgt. (s. BT-Drs 13/...). Gleichzeitig soll mit diesem Änderungsgesetz die BLE als zuständige Stelle für die betäubungsrechtliche Überwachung des Anbaus von Nutzhanf bestimmt werden.

Die Anzeige kann bei Bedarf als Anbauflächenerklärung gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission vom 28. April 1989 (ABl. EG-Nr. L 121/4) verwendet werden, die im Rahmen der Beantragung einer EU-Beihilfe bis 15. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuzuleiten ist.

Die Anzeigen sollen in doppelter Weise für Kontrollzwecke genutzt werden. Zum einen hat die BLE als nunmehr zuständige Stelle zur betäubungsmittelrechtlichen Überwachung des Anbaus von Nutzhanf und zur Durchführung der EU-Regelung über die Gewährung von Flächenbeihilfen für Flachs und Hanf die Aussaat, die Anbauflächen, die angebauten Sorten, und die Ernte von Hanf zu kontrollieren. Dabei werden auch Pflanzenproben gezogen, deren THC-Gehalt nach festgelegter Methode untersucht wird. Nach dem Gemeinschaftsrecht muß der Kontrollumfang mindestens 5 % der angebauten Hanfbestände umfassen. Es ist beabsichtigt, diesen Kontrollumfang auf mindestens 20 % auszuweiten. Diese Überwachungsdichte bedeutet für etwaige illegale Hanfanbauer ein hohes Entdeckungsrisiko und sichert damit eine ausreichende Kontrolle aller Anbauer von Nutzhanf, unabhängig davon, ob eine EU-Beihilfe beantragt worden ist oder nicht.

Zum anderen soll die Anzeige, die u.a. Informationen über die genaue Lage und Größe der Anbauflächen und die ausgesäte Sorte beinhaltet, auch dem zuständigen Landeskriminalamt zugeleitet werden. Dadurch wird die Kontrolle angebauter Bestände im Verdachtsfall und die Identifizierung ungesetzlicher Hanfanbauflächen vor Ort wirksam unterstützt.

Soweit der Anbau für Züchtungszwecke oder der Versuchsanbau zertifizierter Sorten von dem neuen Buchstaben c bzw. § 4 Abs. 2 des BtMG nicht gedeckt sein sollte, kann hierfür wie bisher eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 BtMG erteilt werden, wenn der Anbau wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dient.

Die Überwachung des Anbaus von THC-armem Nutzhanf erfordert es, den THC-Gehalt der angebauten Pflanzen stichprobenweise sowie bei Verdacht einer Straftat zu überprüfen. Die Ausnahmeregelung schreibt daher in ihrem letzten Satz die für die Bestimmung des Gehalts an THC anzuwendende Methode vor, die im EWG-Recht geregelt ist.

Zu Artikel 2
(Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/....

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (2. BtMG-Änderungsgesetz - 2. BtMG-ÄndG)

A. Problem

Im Rahmen der Wiedezulassung des Anbaus von Hanfsorten mit einem geringen Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) für Unternehmen der Landwirtschaft muß gewährleistet sein, daß die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die ab 1996 angebaute Hanfbestände kontrollieren und die Einhaltung des THC-Gehaltes überprüfen kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß jeder Anbau von Nutzhanf der BLE unter Angabe des Unternehmens der Landwirtschaft, der ausgesäten Hanfsorte und der genauen Lage der Anbaufläche spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres anzuzeigen ist. Die BLE übersendet eine Ausfertigung der Anzeigen allen Landeskriminalämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Prävention und Strafverfolgung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Durch die Freigabe des landwirtschaftlichen Anbaus von Hanfsorten mit einem geringen THC-Gehalt sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Entwurf

**Zweites Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1995 (BGBl. I S. 1161), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

1. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"im Falle des Anbaus von Nutzhanf durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung."
2. Nach § 24 Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:
"(3) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne des Buchstaben c der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B ist bis zum 15. Juni des Anbaujahres in dreifacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen. Für die Anzeige ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt zu verwenden. Die Anzeige muß enthalten
 1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie des gesetzlichen Vertreters ,
 2. die dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen Landesbehörde zugeteilte Betriebsnummer,
 3. die ausgesäte Sorte unter Beifügung der amtlichen Etiketten,
 4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Katasternummer; anstelle der Katasternummer kann die Aussaatfläche auch durch Gemarkung, Flur und Flurstück oder eine andere Angabe, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden ist, charakterisiert werden.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übersendet je eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich dem Antragsteller und dem zuständigen Landeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

"14. wer entgegen § 24 Abs. 3 den Anbau von Nutzhanf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder";

cc) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Koma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"im Falle des § 32 Abs.1 Nr. 13 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

I. Allgemeines

Das Änderungsgesetz ist Teil der Wiedermulassung des Anbaus von THC-armen Hanfsorten (Nutzhanf). Die Zulassung soll zum einen durch eine Änderung der Anlage I Teil B des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) mit der 7. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung und zum anderen durch diesen Gesetzentwurf erfolgen. In ihm soll die Anzeige- und Aufsichtspflicht für den erlaubten Anbau von Nutzhanf geregelt werden, dessen Gehalt an THC 0,3 % nicht übersteigt. Verstöße gegen die Anzeigepflicht sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Der unerlaubte Anbau von Hanf (Cannabis, Marihuana) ist nach dem BtMG strafbar.

Bund und Ländern entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten, Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Nummer 1 bestimmt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständige Stelle für die Überwachung des Anbaus von Nutzhanf. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die BLE im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung einer EU-Beihilfe für den Anbau von Nutzhanf Kontrollen nach der EU-Marktordnung durchzuführen hat, die gleichzeitig auch den Anforderungen betäubungsmittelrechtlicher Überwachungsmaßnahmen entsprechen (Begehung und Kontrolle der angebauten Flächen, Probenahme und analytische Untersuchung des THC-Gehaltes in den angebauten Sorten). Da Anbauer von Nutzhanf in aller Regel auch eine EU-Beihilfe beantragen werden, vermeidet diese Regelung einerseits Doppelarbeiten. Andererseits wird aber auch der Anbau von Nutzhanf in die Überwachung einbezogen, für den keine EU-Beihilfe beantragt wird. Diese zusätzliche Aufgabenstellung für die

899/95

BLE kann aufgrund des zu erwartenden geringen Umfangs mit den verfügbaren Kräften und Mitteln bewältigt werden.

Nummer 2 sieht vor, die in § 24 BtMG geregelten Mitwirkungspflichten der Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr bzw. der Hersteller ausgenommener Zubereitungen in einem neuen Absatz 3 durch eine Anzeigepflicht für Anbauer von Nutzhanf zu ergänzen. Nutzhanf im Sinne des Buchstaben c der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B BtMG ist eine ausgenommene Zubereitung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 BtMG, die Kontrollmaßnahmen nach dem BtMG unterliegen. In der neuen Vorschrift wird der Inhalt der Anzeigen im einzelnen vorgeschrieben. Die Anzeige soll die Überwachung und Kontrolle des erlaubten Anbaus von Nutzhanf und, bei Verdacht einer Straftat, die Strafverfolgung des unerlaubten Anbaus von Cannabis (Marihuana) erleichtern. Zu diesem Zweck muß jeder Anbau von Nutzhanf der BLE angezeigt werden. Eine Ausfertigung der Anzeige soll nach Eingangsbestätigung durch die BLE außer dem Antragsteller auch dem zuständigen Landeskriminalamt zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben zugeleitet werden. Insbesondere können dadurch gesetzwidrige Anbauflächen von Hanf schnell identifiziert und Verstöße gegen die Anbauverbote des BtMG verfolgt werden.

Nummer 3 Buchstabe a, bb sieht vor, daß Verstöße gegen die Anzeigepflicht als Ordnungswidrigkeit nach dem BtMG verfolgt und ggfs. mit einer Geldbuße geahndet werden können; die Buchstaben a,aa und cc beinhalten hierzu die redaktionelle Folgeänderungen.

Buchstabe b bestimmt die BLE als Verwaltungsbehörde zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Anbau von Nutzhanf.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Vorschrift bestimmt den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes.

Bundesrat

Drucksache 899/95 (Beschluß)

01.03.96

Beschluß des Bundesrates

Siebte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher
Vorschriften
(Siebte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 7. BtMÄndV -)

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Drucksache 899/95 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

Siebten Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Siebte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 7. BtMÄndV -)

1. Zu Artikel 1

Der Text von Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'In Anlage I Teil B wird die Ausnahmeregelung der Position Cannabis
(Marihuana) wie folgt gefaßt:

"- ausgenommen

- a) deren Samen,
- b) wenn ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 vom Hundert nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen Zwecken dient, die einen Mißbrauch zu Rauschzwecken ausschließen,
- c) wenn sie als Schutzstreifen..... weiter wie Buchstabe b) der Regierungsvorlage,
- d) wenn sie von Unternehmen der Landwirtschaft weiter wie Buchstabe c) der Regierungsvorlage."

Begründung

zu a):

Für Cannabissamen ist wie bisher eine ausdrückliche Ausnahmeregelung erforderlich. Da Cannabissamen kein Tetrahydrocannabinol (THC) enthalten,

können sie nicht zu Rauschzwecken mißbraucht werden. Der Verkehr mit Samen soll deshalb nicht nur zu gewerblichen Zwecken (z.B. zur Ölgewinnung), sondern uneingeschränkt zulässig sein (z.B. als Vogelfutter). Die Aussaat von Cannabissamen stellt jedoch wie bisher einen unerlaubten Anbau der Cannabispflanze dar, der nach dem BtMG verboten und strafbar ist.

zu b):

Die vorgesehene Ausnahmeregelung für den Verkehr mit Nutzhanf enthält in Abweichung von der neuen Anbauregelung keine ausdrückliche Festlegung des THC-Gehalts. Dieser sollte jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit und Kontrolle beim Verkehr ebenso festgelegt werden, wie beim Anbau von Nutzhanf, d.h. 0,3 vom Hundert nicht übersteigen. Damit ist nicht nur die umfassende, auch innovative, gewerbliche Verwertungsmöglichkeit des künftig anbaufähigen Nutzhanfs, sondern auch der bisher schon zulässige Verkehr mit Hanf zur Gewinnung oder Verarbeitung der Fasern gewährleistet. Darüber hinaus soll durch das Wort "ausschließlich" verdeutlicht werden, daß die persönliche Verwendung der Pflanzen und Pflanzenteile, insbesondere zu Rauschzwecken, verboten bleibt.

zu c) und d):

Die Regelung entspricht den Buchstaben b und c der Regierungsvorlage, wobei entsprechend der bisherigen Diktion lediglich die Worte "die Pflanzen" durch das Wort "sie" ersetzt werden sollen.

2. Zu Artikel 1 (Anlage I Teil B des BtMG)

In Artikel 1 ist der Satz

"Für die Bestimmung des Gehaltes an Tetrahydrocannabinol ist die im Anhang C der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 in ihrer jeweiligen Fassung beschriebene Methode anzuwenden."

zu streichen.

Begründung:

Nach der Änderung im Zweiten Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes ist dieser Satz überflüssig geworden.

In der Neufassung dieses Gesetzes, das am 08.02.1996 abschließend in 2. und 3. Lesung vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist, wird in Artikel 1 Nr. 1 in § 19 Abs. 3 Satz 2 hinsichtlich der Überwachung des Anbaus von Nutzhanf unter anderem auf § 10 a der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung verwiesen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beabsichtigt, § 10 a durch Eilverordnung dahingehend zu ändern, daß die jeweils verbindliche Methode zur Bestimmung des THC-Gehaltes durch

Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

So kann schneller und besser auf eine Änderung des Stands der Technik reagiert werden, zumal nach Auskunft der Europäischen Kommission die Methode nach Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 im Zusammenhang mit Vor-Ort-Kontrollen des THC-Gehaltes nicht verbindlich ist.